

einem Nichtkatholiken im allgemeinen weg. Darin liegt es begründet, wenn praktisch den verstorbenen Adersgläubigen kein katholisches Begräbnis gewährt zu werden pflegt, auch wenn sie im guten Glauben gelebt haben und durch mehr oder weniger deutliche Zeichen der Buße vor dem Tode an und für sich ein Recht auf ein katholisches Begräbnis erworben hätten. Denn die gegenteilige Praxis würde in den allermeisten Fällen maßlose Hetzereien und Anfeindungen von Seite der Gegner im Gefolge haben, ganz zu schweigen von dem Ärgernis und dem Anreiz zum Indifferentismus für viele weniger unterrichtete Katholiken selber. Ob im Einzelfalle solche Gefahren immer zu befürchten sind, wird nicht immer so leicht zu entscheiden sein. Daher verlangt die Kirche (can. 1240, § 2), daß in Zweifelsfällen die Entscheidung des Ordinarius einzuholen ist. Wo die Umstände das nicht möglich machen, wird der Priester jenes Verhalten wählen müssen, das ihm die Rücksicht auf das Allgemeinwohl nahelegt.

So werden wir im vorliegenden Falle wohl jenen Mitbrüdern des Missionärs rechtgeben müssen, die gegen ein katholisches Begräbnis der verstorbenen Frau gesprochen haben unter Berufung auf die zu befürchtenden Schäden für die Kirche, im besonderen für das Wirken der katholischen Mission in jener Gegend. Der Versuch des Missionärs, diese Folgen durch aufklärende Worte zu verhindern, wird kaum zum gehofften Erfolge führen; höchstens daß dadurch das Ärgernis für die Katholiken verhindert werden kann. Aber die Angriffe und Hetzereien der Protestanten werden dadurch kaum irgendwie zu verhindern sein. — Schließlich bleibt der versöhnliche Ausweg zu erwähnen, der in manchen derartigen Fällen in Erwägung gezogen werden kann: der Priester segne still und ohne jede Feierlichkeit die Leiche ein, was etwa unter dem Vorwand eines Kondolenzbesuches geschehen könnte; im vorliegenden Falle um so leichter auszuführen, als der Mann, der mit der Verstorbenen zusammengelebt, auch selber katholisch werden wollte und zudem ausdrücklich den Missionär ersuchte, die Frau katholisch zu beerdigen.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

*** (Applikation der drei heiligen Messen zu Allerseelen.)**

Ein Pfarrer schreibt: Ich lese am Allerseelentag die erste heilige Messe auf ein Stipendium ad intent. dantis; die zweite ohne Stipendium ad mentem Summi Pontificis; die dritte ist das feierliche Seelenamt um 10 Uhr für alle Verstorbenen der Pfarrgemeinde, bei dem herkömmlich ein Opfergang gehalten wird. Darf ich dieses Opfer behalten, das eben doch wohl als Stipendium von den Pfarrangehörigen gedacht ist? Darf ich über-

haupt dieses dritte Seelenamt für die Verstorbenen unserer Gemeinde halten oder muß es pro omnibus defunctis sein?

Antwort: Die einschlägigen kirchlichen Vorschriften lassen sich kurz dahin zusammenfassen: 1. Der Priester, der zu Allerseelen drei heilige Messen liest, kann eine heilige Messe nach seinem Belieben applizieren und dafür auch ein Stipendium nehmen, die zwei anderen sind jedoch ohne Stipendium auf ganz bestimmte Intentionen zu applizieren: eine ad mentem Summi Pontificis, die andere pro omnibus defunctis. (Benedictus XV, const. „Incrumentum“ 10 aug. 1915. Vgl. Quartalschrift 1915, S. 893 f.)

2. Es ist dem Priester freigestellt, die erste, zweite oder dritte heilige Messe auf eigene Intention, bezw. auf Stipendium zu halten. Die Reihenfolge der Applikationen ist überhaupt vollkommen freigegeben; aber streng verpönt wäre es, die zwei vom Papste vorgeschriebenen Applikationen etwa an einem anderen Tage nachzuholen oder durch einen anderen Priester zu persolvieren und am Allerseelentage selbst noch ein zweites oder drittes Stipendium zu nehmen. (S. C. C. 15 oct. 1915. Vgl. Quartalschrift 1916, S. 222.)

3. Seit der Geltung des Cod. jur. can. ist es nach Can. 824, § 2, dem Priester nicht mehr verwehrt, für die zwei Allerseelenmessen, welche ohne Stipendium ad mentem Summi Pontificis und pro omnibus defunctis zu applizieren sind, gegebenen Falles eine Vergütung für besondere Belastungen des Zelebranten *ex titulo extrinseco*, z. B. für Spätzelebration, Wegentschädigung bei Zelebration in Filialen, Friedhofkapellen u. dgl. anzunehmen. So die ausdrückliche Erklärung des Kardinals Gasparri als des Präsidenten der päpstlichen Auslegungskommission zu can. 824, § 2; 13 dec. 1923. (A. A. S. XVI, 116; vgl. Quartalschrift 1924, S. 352.)

Daraus ergibt sich die Antwort auf die zwei vorgelegten Fragen. Der Pfarrer berichtet, daß der Opfergang beim feierlichen Seelenamt „doch wohl“ als Zusammenlegung eines Meßstipendiums seitens der Pfarrangehörigen aufzufassen sei, damit das feierliche Seelenamt für alle verstorbenen Pfarrangehörigen dargebracht werde. Ist dem so, dann durfte der Pfarrer für die erste Messe, die er am Allerseelentag las, kein Stipendium nehmen, sondern mußte sie ohne Stipendium pro omnibus defunctis lesen, so wie die zweite ad mentem Summi Pontificis, konnte sich aber dann das Opfer als Stipendium für die dritte Messe behalten, die er für die verstorbenen Pfarrangehörigen darbrachte.

Anders ist der Fall zu lösen, wenn das Opfer der Pfarrangehörigen beim „Seelenamte“ nicht als Stipendium für das heilige Opfer aufzufassen ist. Vielerorts wird ein Opfergang bei

jedem Leichenbegängnis vor oder während des Requiems gehalten, ohne daß damit ein Meßstipendium vermeint wäre — dieses wird mit der Leichenstola eingehoben; das Ergebnis des Opferganges gehört vielmehr nach Brauch und Herkommen entweder der Kirche oder den Armen oder der Pfarrgeistlichkeit nach Art eines Stolars oder einer Gratifikation; oder es wird nach bestimmten Schlüsseln geteilt. Wo der Opfergang bei „Seelenmessen“ so aufgefaßt wird, stünde natürlich nichts im Wege, daß der Priester am Allerseelentag den ihm etwa zufallenden Anteil vom Opfer annimmt, auch wenn er eine der drei Allerseelenmessen schon auf ein Stipendium appliziert hätte. Es wäre dann ein Emolument ex titulo extrinseco im Sinne der oben zitierten Entscheidung des Kardinals Gasparri. Die Intention bei der dritten Messe müßte aber die vom Papste bestimmte sein, also pro *omnibus* defunctis, nicht „für die verstorbenen Pfarrangehörigen“, wenn die erste Messe schon ad intentionem dantis stipendium und die zweite ad mentem Summi Pontificis war. Es könnte allerdings die Reihenfolge der drei Applikationen auch beliebig geändert werden.

So hängt also die Entscheidung im vorliegenden Fall ganz davon ab, welche Bewandnis es mit dem Opfergang beim Seelenamte hat. Das ist eine quaestio facti, die sich der betreffende Pfarrer vorerst selbst beantworten muß. Für die Zukunft kann er leicht Klarheit schaffen, indem er vor Allerseelen von der Kanzel oder im Pfarrblatt bekannt macht, wofür der Opfergang gehalten wird, bzw. wie die Opfergaben verwendet werden. Die Kirchenopfer dürfen vom Pfarrvorstand nicht zu anderem verwendet werden, als zu dem, wozu die Gläubigen sie gegeben haben, und die Gläubigen sollen immer klar erfahren, wofür in der Kirche gesammelt wird — das gehört zur gewissenhaften Verwaltung des Kirchengutes. (Can. 1182, 1514.)

Linz a. D.

Dr W. Grosam.

(Aus einem auf Ungültigkeit der Ehe lautenden Urteil.)

Das Richterkollegium erster Instanz erklärte die von der Komtesse G. mit Edlem von M. geschlossene Ehe wegen ungerechtfertigten, auf die Braut seitens ihrer Eltern ausgeübten Zwanges für null und nichtig. Zwei Punkte, die ein größeres Interesse wohl beanspruchen dürften, sollen aus dem betreffenden erstinstanzlichen Urteile hier herausgegriffen werden. 1. Die erste Instanz begründete ihr Nichtigkeitsurteil unter anderem auch mit der Aussage des beklagten Ehegatten, nämlich, daß die Braut wohl unter dem Drucke eines zu erwartenden gesellschaftlichen Skandalen ersten Ranges stand, wenn sie von der Verlobung, bzw. von der bevorstehenden Trauung zurückgetreten wäre, und daß sie unter diesem Drucke die Ehe mit Edlem von M. einging.